

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Juni 2025	Nr. 27
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und
Wirtschaft

Vom 26. Mai 2025..... 202

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

vom 26. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Wahlen der Studierendenschaft

- § 1 Grundsätze der Wahlen
- § 2 Wahltermin
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 6 Wahlvorschläge zu den Fachschaftsräten
- § 7 Wahlvorschläge zu mandatierten Referaten
- § 8 Wahlvorschläge zum Studierendenparlament
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Ausübung des Wahlrechts
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Auszählung
- § 13 Wahlniederschrift

2 Wahlkampf

- § 14 Ziel des Wahlkampfes
- § 15 Wahlkampfzeiten

3 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss

- § 16 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

4 Schlussbestimmungen

- § 17 Grundlage der Wahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

1 Wahlen der Studierendenschaft

§ 1

Grundsätze der Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments, die Fachschaftsräte und die mandatierten Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Studierenden gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (4) Die Mitglieder der mandatierten Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

§ 2

Wahltermin

Die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und zu den mandatierten Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses finden im Regelfall während der Vorlesungszeit statt.

§ 3

Wahlrecht

- (1) Das Wahlrecht kann durch das Studierendenparlament durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit gemäß § 1(1) d. der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes angepasst werden.
- (2) Wahlberechtigt sind:
 - a. für die Wahlen zum Studierendenparlament alle Studierenden der Hochschule,
 - b. für die Wahlen zu den Fachschaftsräten die Studierenden der jeweils zu wählenden Fachschaft; Näheres regelt die Ordnung zur Gliederung der Fachschaften der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes;
 - c. für die Wahlen zu dem mandatierten Referat der ausländischen Studierenden alle Studierenden mit einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit.

§ 4

Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten gehören drei Studierende an. Sie werden durch das Studierendenparlament gewählt. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein*e Stellvertreter*in zu wählen.
- (2) Soweit Mitglieder für den Wahlausschuss gemäß (1) nicht rechtzeitig benannt werden, bestimmt das Präsidium der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft nach § 83 (6) Satz 1 SHSG die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so wird die/der entsprechende Stellvertreter*in Mitglied des Wahlausschusses. Scheidet ein*e Stellvertreter*in des Wahlausschusses aus, so wird in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments ein*e neue Stellvertreter*in des Mitglieds des Wahlausschusses gewählt.

- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen als Wahlhelfer*innen benennen.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer*innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (8) Wahlbewerber*innen dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören. Eine Tätigkeit als Wahlhelfer*in ist nicht ausgeschlossen.
- (9) Der Wahlausschuss legt das Ende des Wahlkampfes in seiner ersten Sitzung fest.
- (10) Der Wahlausschuss legt die Orte und Größe der Wahlräume per Beschluss fest. Ort und Größe sind so zu wählen, dass allen Wähler*innen die geheime Wahl ermöglicht wird.

§ 5

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und trifft die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Der Wahlausschuss ist verantwortlich insbesondere für Beschlüsse im Zusammenhang mit
 - a. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 - b. Prüfung der Stimmzettel,
 - c. Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses,
 - d. Zuteilung der Sitze und
 - e. Wahlprüfungen.
- (3) Der Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ebenfalls hochschulöffentlich.
- (4) Beschlüsse des Wahlausschusses sind durch Aushang oder zusätzlich auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Wahlvorschläge zu den Fachschaftsräten

- (1) Wahlvorschläge zu den Wahlen der Fachschaftsräte werden als Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlausschuss für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und mandatierten Referaten eingereicht.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen für jede*n Bewerber*in einen Vor- und Zunamen, die Matrikelnummer und die Unterschrift der jeweiligen Bewerber*innen enthalten. Dem Wahlausschuss soll weiterhin die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Bewerber*innen zur Kontaktaufnahme durch den Wahlausschuss mitgeteilt werden.
- (3) Jede Vorschlagsliste für einen Fachschaftsrat soll mindestens so viele Bewerber*innen aufweisen, wie Sitze zu besetzen sind.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Vorschlagsliste für die Fachschaftsräte muss aus der jeweiligen Vorschlagsliste ersichtlich sein.
- (5) Für jede Vorschlagsliste soll ein*e Listenvertreter*in benannt werden, die/der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die/der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Bewerber*in als Listenvertreter*in.

§ 7**Wahlvorschläge zu mandatierten Referaten**

- (1) Wahlvorschläge zu mandatierten Referaten werden als Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlausschuss für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und mandatierten Referaten eingereicht.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen für jede*n Bewerber*in einen Vor- und Zunamen, die Matrikelnummer und die Unterschrift der jeweiligen Bewerber*innen enthalten. Dem Wahlausschuss soll weiterhin die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Bewerber*innen zur Kontaktaufnahme durch den Wahlausschuss mitgeteilt werden.
- (3) Jede Vorschlagsliste für ein mandatiertes Referat tritt als Wahlalternative an und besteht aus maximal zwei Studierenden.
- (4) Für jede Wahlalternative soll ein*e Listenvertreter*in benannt werden, die/der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die/der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Bewerber*in als Listenvertreter*in.

§ 8**Wahlvorschläge zum Studierendenparlament**

- (1) Wahlvorschläge zu mandatierten Referaten werden als Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlausschuss für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und mandatierten Referaten eingereicht.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen für jede*n Bewerber*in einen Vor- und Zunamen, die Matrikelnummer und die Unterschrift der jeweiligen Bewerber*innen enthalten. Dem Wahlausschuss soll weiterhin die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Bewerber*innen zur Kontaktaufnahme durch den Wahlausschuss mitgeteilt werden.
- (3) Listen können nur dann zur Wahl zum Studierendenparlament zugelassen werden, wenn mindestens 25 Wahlberechtigte durch Angabe von Name und Matrikelnummer sowie Unterschrift den Wahlvorschlag unterstützen.
- (4) Die Vorschlagsliste soll einen Listennamen tragen. Namen von Organisationen und Gremien der Hochschule, die durch die Grundordnung oder andere Rechtsnormen vorgegeben sind, dürfen nicht als Listenname vergeben werden. Der Listenname darf nicht irreführend sein. Namen von Parteien, Gewerkschaften oder anderen anerkannten Organisationen und deren Untergliederungen dürfen als Listenname nur verwendet werden, wenn der Nachweis des Einverständnisses der entsprechenden Partei, Gewerkschaft oder Organisation mit dem Wahlvorschlag vorgelegt wird.
- (5) Die Reihenfolge der Bewerber*innen für das Studierendenparlament muss aus der jeweiligen Vorschlagsliste ersichtlich sein.
- (6) Die Benennung einer/eines Bewerber*in zum Studierendenparlament darf nur auf einer Vorschlagsliste erfolgen. Wird ein*e Bewerber*in mit ihrem/seinem Einverständnis auf mehr als einer Liste benannt, ist er aus allen Listen durch den Wahlausschuss zu streichen.
- (7) Für jede Vorschlagsliste soll ein*e Listenvertreter*in benannt werden, die/der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die/der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Bewerber*in als Listenvertreter*in.
- (8) Jeder Vorschlagsliste muss ein Wahlprogramm beigelegt werden, aus der die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlages ersichtlich ist.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Auf jedem Wahlvorschlag werden Datum und Uhrzeit des Eingangs beim Wahlvorschlag vermerkt. Der Wahlausschuss prüft die Listen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.
- (3) Nach Ablauf der festgelegten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlausschuss zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
- (4) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den gesetzlichen oder den nach dieser Wahlordnung zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.
- (5) Der Wahlausschuss streicht den Listennamen eines Wahlvorschlages, wenn ein Verstoß gegen die Regeln des § 8 (4) vorliegt und vergibt den Namen *Wahlvorschlag* gefolgt von der Nummer des Listenplatzes.
- (6) Der Wahlausschuss benachrichtigt unverzüglich die/den Listenvertreter*in über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages bzw. einzelner Wahlbewerber*innen, sofern er sie von der Vorschlagsliste streicht. Dabei sind die Gründe für die Versagung der Zulassung anzugeben.
- (7) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer/eines Wahlbewerber*in kann binnen fünf Werktagen nach Zugang der Benachrichtigung nach (6) schriftlich Widerspruch beim Wahlausschuss erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlausschuss entscheidet über den Widerspruch.
- (8) Jeder zugelassene Wahlvorschlag zum Studierendenparlament erhält eine Listennummer. Die Listennummern werden in einer Wahlausschusssitzung ausgelost.
- (9) Existieren mehrere zugelassene Wahlvorschläge zu einem Fachschaftsrat oder mandatiertem Referat, so wird deren Reihenfolge in einer Sitzung des Wahlausschusses ausgelost.
- (10) Durch die/den Listenvertreter*in kann ein Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Frist zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 10 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 1 (2) gewählt, drückt die/der Wähler*in ihren/seinen Willen durch Ankreuzen einer Vorschlagsliste auf dem Stimmzettel aus. Das Ankreuzen mehrerer Listen ist unzulässig.
- (2) Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 1 (3) gewählt, wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber*innen bzw. Wahlalternativen abgegeben.
- (3) Bei der Wahl zu einem Fachschaftsrat kreuzt die/der Wähler*in die/den Bewerber*in auf dem Stimmzettel an, für die/den eine Stimme vergeben werden soll. Es können so viele Stimmen auf die Bewerber*innen verteilt werden, wie Sitze zu besetzen sind. Die Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (4) Bei der Wahl zu einem mandatierten Referat kreuzt die/der Wähler*in die Vorschlagsliste auf dem Stimmzettel an, für die eine Stimme vergeben werden soll. Das Ankreuzen mehrerer Wahlalternativen ist unzulässig.

- (5) Statt den Stimmzettel mit einem Kreuz neben einem Wahlvorschlag zu zeichnen, kann die/der Wähler*in einen Wahlvorschlag auch in sonstiger Weise so kennzeichnen, dass der Wähler*innenwille zweifelsfrei erkennbar ist.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und zu den mandatierten Referaten werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament sind die Wahlvorschläge entsprechend der jeweiligen Listennummern anzugeben. Auf den Stimmzetteln für die Wahlen zu den Fachschaftsräten und den mandatierten Referaten sind die Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag anzugeben.
- (2) Der Stimmzettel muss eine Angabe der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.
- (3) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlausschuss.

§ 12 Auszählung

- (1) Die Stimmen für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und den mandatierten Referaten werden an einem hochschulöffentlichen Ort ausgezählt. Bei der Auszählung der Stimmen muss die/der Vorsitzende des Wahlausschusses oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses zugegen sein.
- (2) Die auf jede Liste oder die auf jede*n Bewerber*in entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.
- (3) Der Wille der/des Wähler*in muss aus dem Stimmzettel klar ersichtlich sein. Falls eine unzureichende Kennzeichnung vorliegt, zu viele Stimmen abgegeben wurden, oder zur Identifizierung der/des Wähler*in beitragende Informationen existieren, so wird der Stimmzettel als Ungültig gewertet.

§ 13 Wahlniederschrift

- (1) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer*in des Wahlausschusses unterzeichnet, umgehend veröffentlicht, und den Listenvertreter*innen auf geeignete Weise zugestellt.
- (2) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Wahlniederschriften des Wahlausschusses beizufügen.
- (3) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und mandatierten Referaten sind durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufzubewahren. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn das neu gewählte Gremium erstmals zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

2 Wahlkampf

§ 14

Ziel des Wahlkampfes

- (1) Ziel des Wahlkampfes muss es sein, die Studierenden der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zur Wahl zu bewegen.
- (2) Unabhängig davon besteht das Recht, die Besonderheiten der jeweiligen Vorschlagsliste für die Wahl zum Studierendenparlament beziehungsweise der jeweiligen Kandidat*innen für die Wahl zu den Fachschaftsräten und zu den mandatierten Referaten hervorzuheben.
- (3) Der Wahlkampf hat unter Beachtung der demokratischen Grundwerte zu erfolgen.

§ 15

Wahlkampfzeiten

- (1) Der Wahlkampf darf maximal sechs Wochen vor dem ersten Wahltag beginnen. Das Ende des Wahlkampfes legt der Wahlausschuss auf seiner ersten Sitzung fest. Davon ausgenommen sind Aufrufe an die Studierenden, an der Wahl teilzunehmen.
- (2) An den Wahltagen darf sich keine Wahlwerbung jeglicher Art in Sichtweite der Wahlräume befinden.
- (3) Nach dem Wahlkampf sind alle Beteiligten angehalten, die Wahlwerbung binnen drei Werktagen zu entfernen.

3 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss

§ 16

Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Das Studierendenparlament wählt den Vorstand und die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTA) entsprechend der eröffneten Referate in Einzelwahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.
- (2) Gewählt ist die/der Kandidat*in in das Amt, welche*r die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes (Gremienmehrheit gemäß § 1 (1) c. der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) auf sich vereinen kann.
- (3) Für den Fall, dass kein*e Kandidat*in die Gremienmehrheit erreicht, findet ein erneuter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem erneuten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Gremienmehrheit, kann ein dritter Wahlgang mit einfacher Mehrheit (nach § 1 (1) a. der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) beantragt werden. Gewählt ist im dritten Wahlgang die/der Kandidat*in, welche*r die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit gemäß § 1 (1) b. der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) auf sich vereinigen kann.

- (4) Wird kein dritter Wahlgang beantragt oder kommt es nicht zur Wahl, wird die Besetzung des vakanten Amtes auf die nächste Sitzung des Studierendenparlaments vertagt. In dieser nächsten Sitzung werden die Kandidat*innen auf das Amt in einem ersten Wahlgang mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments (Gremienmehrheit gemäß § 1 (1) c. der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) gewählt. Für den Fall, dass keine*r der Kandidat*innen diese Gremienmehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang ist die/der Kandidat*in gewählt, welche*r die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit gemäß § 1 (1) b. der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) auf sich vereinigen kann.
- (4) Erreicht auch in der zweiten Sitzung kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Es obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments, einen weiteren Wahlgang gemäß den Regelungen in (4) auf einer zukünftigen Sitzung des Studierendenparlaments einzuberufen.
- (5) Wenn auch in einer weiteren nach (5) einberufenen Sitzung kein*e Kandidat*in auf den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses oder ein nach § 25 (1) und (2) der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zu eröffnendes Referat die erforderliche Mehrheit erreicht, obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments dessen Auflösung.
- (6) Möchten Kandidierende für ein eröffnetes Referat dieses gemeinsam besetzen, ist dies nach einem Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit nach § 1 (1) b. der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes) möglich.

4 Schlussbestimmungen

§ 17

Grundlage der Wahlordnung

Für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und zu den mandatierten Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung ergänzend, soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach Zustimmung des Präsidiums der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes mit Aushang am Schwarzen Brett der Studierendenschaft in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung wird die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 29. November 2013 aufgehoben.

Saarbrücken, den 26. Mai 2025

Gez. Vorstand Präsidium
 AStA StuPa